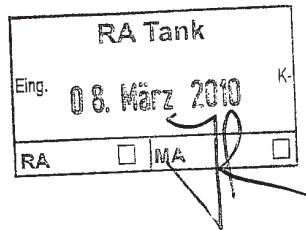


Staatsanwaltschaft

Franziskanerhof
Barfüssergasse 28, Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]



Herr
Olaf Tank
Rechtsanwalt
Rheiner Landstrasse 197
D-49078 Osnabrück

22. Februar 2010

Verfügung

In Sachen

Olaf **Tank**, Osnabrück,

betreffend **mehrfachem geringfügigem Betrug (Versuch)**

wird in Anwendung von § 80 StPO **verfügt**:

1. Auf die Strafanzeige gegen Olaf **Tank** wegen mehrfachem geringfügigem Betrug (Versuch) (Anzeigen Polizei Kanton Solothurn vom 3. Dezember 2009 und vom 19. Januar 2010) wird **nicht eingetreten**.
2. Die Verfahrenskosten trägt der Staat Solothurn.

Begründung

Die Polizei Kanton Solothurn reichte am 03.12.2009 sowie am 19.01.2010 Anzeige gegen Olaf Tank wegen geringfügigem versuchtem Betrug ein. Dem Beschuldigten wird vorgehalten der Geschädigten [REDACTED] eine Rechnung über EUR 138.00 für angebliche in Anspruch genommene kostenpflichtige Dienstleistungen der Internetseite „softwaresammler.de“ zugestellt zu haben, dies im Wissen, dass die Geschädigte keinerlei der geltend gemachten Leistungen bezogen hat. Am 15.01.2010 hat der Beschuldigte dem Geschädigten, [REDACTED], ebenfalls eine Rechnung über EUR 138.00 zugestellt, dies ebenfalls für angeblich in Anspruch genommene kostenpflichtige Dienstleistungen auf der Internetseite „softwaresammler.de“. Beide Geschädigten erklärten anlässlich ihrer polizeilichen Befragung vom 28.11.2009 bzw. vom 19.01.2010 weder die genannte Internetseite besucht noch irgendwelche kostenpflichtige Dienstleistungen in Anspruch genommen zu haben. Ebenso konnten sich beide Geschädigten nicht erklären, wie der Beschuldigte an ihre Adressen gelangen konnte.

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemandem durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrtenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Art. 172ter StGB besagt, dass der Täter auf Antrag mit Busse bestraft wird, wenn sie die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder einen geringen Schaden richtet.

Wie aus Art. 146 Abs. 1 StGB hervorgeht, bedarf es bei einem Betrug u.a. einer arglistigen Täuschung. Eine Täuschung bzw. eine Lüge ist gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung dann arglistig, wenn sie nicht ohne besondere Mühe überprüfbar ist, wenn dem getäuschten die Überprüfung nicht zumutbar ist, wenn der Täter die Getäuschten von der Überprüfung abhält oder wenn der Täter aufgrund besonderer Umstände damit rechnet, dass das Opfer von einer Überprüfung absehen werden (vgl. dazu BGE 122 IV 248, 119 IV 35, 118 IV 360 etc. sowie TRECHSEL et. al. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, N 7 zu Art. 146 StGB). Dahingegen ist derjenige, welcher „sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen (BGE 72 IV 128), den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können (BGE 100 IV 274, 99IV 78)“ strafrechtlich nicht geschützt.

Im vorliegenden Fall gelangte der Beschuldigte mit der Behauptung an die Geschädigten, sie hätten kostenpflichtige Dienstleistungen der „softwaresammler.de“ in Anspruch genommen. Dies indem sie sich bei der Internetseite www.softwaresammler.de angemeldet und in der Folge offenbar irgendwelche Dienstleistungen beansprucht hätten. Beide Geschädigten erklärten anschliessend in den polizeilichen Einvernahmen, dass sie diese Internetseite weder besucht, noch sich dort in irgendeiner Form angemeldet, geschweige denn kostenpflichtige Dienstleistungen in Anspruch genommen hätten. Ebenso haben beide Geschädigten erklärt, weder die Firma Content Services Limited noch den Beschuldigten zu kennen noch mit der genannten Firma oder dem Beschuldigten selbst Kontakt aufgenommen zu haben. Für die Geschädigten wäre es indessen ein Leichtes gewesen, die vom Beschuldigten behauptete Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Dienstleistung der Internetseite www.softwaresammler.de zu überprüfen, sei dies beispielsweise indem sie vom Beschuldigten das angeblich vollständig ausgefüllte Anmeldeformular hätten verlangen können oder aber indem sie beispielsweise eine Bescheinigung oder einen Nachweis über die angeblich in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen vom Beschuldigten verlangt hätten. Es wäre für die Geschädigten somit ohne grosse Mühe überprüfbar gewesen, ob die vom Beschuldigten hervorgebrachten Behauptungen stimmen. Sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] haben indes nichts unternommen, um die allfällige Lüge oder Täuschung des Beschuldigten ans Licht zu bringen, sodass im vorliegenden Fall nicht von einer arglistigen Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB ausgegangen werden kann. Es fehlt daher an der Erfüllung eines tatbestandsmässigen Elements von Art. 146 Abs. 1 StGB, sodass auf die Anzeige wegen (mehrfachem) geringfügigen Betrugsversuch nicht eingetreten wird.


Bei dieser Sachlage sind die Kosten praxisgemäss vom Staat Solothurn zu tragen.

Der Staatsanwalt

Rechtsmittel

Beschwerde, innert **10 Tagen** seit Eröffnung, schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, Amthaus 1, 4502 Solothurn (§§ 204 ff. StPO).

Geht an


Olaf Tank, Rheiner Landstrasse 197, D-49078 Osnabrück, GU
Oberstaatsanwaltschaft, Franziskanerhof, 4502 Solothurn, Interne Post
Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 33, 4503 Solothurn, Interne Post (nach Rechtskraft)